

Gebührenordnung des BURGENLÄNDISCHEN BASKETBALLVERBANDES

(GebO/BBV)

(GV29.5.1991, in der Fassung vom LV **01.09.2015**)

§ 1 Geltungsbereich & Währung

Diese Gebührenordnung gilt für alle Mitglieder des Bgld. Basketballverbandes (BBV), soweit für Dienstleistungen durch den BBV Gebühren vorgesehen sind und für alle Dienstleistungen im Auftrag des BBV, soweit sie nicht auf Grund ehrenamtlicher Funktionen unentgeltlich zu erbringen sind.

Alle angeführten Beträge sind Euro-Beträge

§ 2 Haftung für Außenstände

Sofern die Verrechnung über den BBV erfolgt, haften die Vereine für Zahlungsverpflichtungen von Funktionären, Spielern und Schiedsrichtern, welche von Vereinen, dem BBV, anderen Landesverbänden oder dem Österr. Basketballverband (ÖBV), gemeldet wurden.

Diese Beträge können über die Vereinskonten verrechnet werden, sofern eine Direktverrechnung nicht möglich oder zweckmäßig ist.

§ 3 Nenn- und Meldegebühren

	Codes				Euro
	H	V	G	SR	
Nenngebühr 1. Erwachsenenmannschaft	010				500,00
Nenngebühr 2. oder zusätzliche Erwachsenenmannschaft	011				400,00
Nenngebühr Nachwuchsmannschaft	012				100,00
Verbandsgebühr	013				500,00
Schiedsrichterbeitrag /Erw.-Mannschaft	014				720,00
Schiedsrichterbeitrag PO (pro Spiel)	014a				90,00
Schiedsrichterbeitrag /U22 bzw. U20	015a				530,00
Schiedsrichterbeitrag /weibl. U19	015b				450,00
Schiedsrichterbeitrag /männl. U19	015c				600,00
Schiedsrichterbeitrag /weibl. U16	015d				450,00
Schiedsrichterbeitrag /männl. U16	015e				450,00
Schiedsrichterbeitrag /U14	015f				450,00
Schiedsrichterbeitrag /U12	015g				300,00
Schiedsrichterbeitrag /U10	015h				200,00
Schiedsrichterbeitrag Cup (pro Spiel)	015i				80,00
Lizenzgebühr Erwachsene	016				30,00
Lizenzgebühr Nachwuchs	017				3,00
Jugendförderung LL/ f.fehl. Nachw.	019				800,00
Jugendförderung KL/ f.fehl. Nachw.	019				364,00
Zurückziehung Erw.Mannsch bis 31.8.	020				150,00
Zurückziehung Erw.Mannsch ab 31.8.	021				300,00
Zurückziehung Nachw.Mannsch bis 31.8. (Mini,Schüler – 5 Tage nach Ende der Nennfrist)	030				75,00
Zurückziehung Nachw.Mannsch ab 31.8. (Mini,Schüler – 5 Tage nach Ende der Nennfrist)	031				150,00
Nichtantreten/Abtreten Erw.M	040			080	200,00
					+ Kosten für Schiedsrichter durch absagenden Verein
Nichtantreten/Abtreten Nachw.M	041			081	200,00
					+ Kosten für Schiedsrichter durch absagenden Verein
Pflichtschiedsrichterpönale	050				360,00
Trainerpönale gem. Trainerordnung	055				40,00
Einspruch/Protestgebühr					
1.Instanz	060				25,00
2.Instanz	070				25,00
Nachmeldung einer Mannschaft (nach der jeweiligen Nennfrist der Liga)	090				30,00
Nichteinhaltung von Meldefristen	091				60,00

(Aufgabepoststempel, Fax, FS, pers. Vorlage)
Pflichtschiedsrichter-Nenngebühr

092

laut GebO/ÖBV

§ 4 Gebühren- und Strafgebühren

a) Wettspielverlegungsgebühren:

Erwachsene außerhalb 2 Wochenfrist	110	130	150	35,00
Nachwuchs außerhalb 2 Wochenfrist	111	131	151	15,00
Erwachsene innerhalb 2 Wochenfrist	115	135	155	150,00
Nachwuchs innerhalb 2 Wochenfrist	116	136	156	150,00
Erwachsene innerhalb 1 Wochenfrist	120	140	160	200,00
Nachwuchs innerhalb 1 Wochenfrist	121	141	161	200,00

b) Strafbeglaubigungen/Beginnverspätung/Wettspielmeldepflichtverletzung:

Strafbeglaubigung Erwachsene	210	250	35,00
Strafbeglaubigung Nachwuchs	211	251	20,00

verspäteter Beginn (bis 15 min) 212 242 272 270 15,00

keine bzw. fehlerhafte Spielauswertung [nur eigene Werfer eingetragen] via Internet
(Pflicht: 16:00 folgender Werktag) 213 20,00

Spielabsage innerhalb von 24h 214
Schiedsrichterkosten müssen vom absagenden Verein ersetzt werden.

c) Ausrüstungsmängel:

mangelhafte Kleidung(1-12)	310	350	3,50
	bis	bis	je beanstand.
	321	361	Spieler
Fehlende Mannschaftsliste	322		30,00
Fehlendes Foto auf Mannschaftsliste	323		6,00
Fehlerhafter Spielbericht	410	450 470	15,00
	bis	bis bis	
	421	461 481	

fehlende/fehlerhafte
Ausrüstung:

1. Scorebord	610	630	650	14,00
2. Teamfoulanzeige	611	631	651	7,00
3. 24 Sekundenanlage (Einrichtung)	612	632	652	16,00
4. BB Spieluhr	613	633	653	37,00
5. Signaleinrichtung(en), Einwurfanzeiger	614	634	654	14,00
6. pers. Foulanzeige	615	635	655	7,00
7. Zeitnehmer *)	616	636	656	36,00
8. 24 sec Zeitnehmer *)	617	637	657	36,00
9. Wechsel von Tischorganen	618	638	658	25,00
10. fehlender Wettspielblock	619	639	659	14,00
11. fehlende Checklist	620			14,00

*) Die Strafe wird auch dann fällig, wenn das oder die Tischorgane die Aufgaben der fehlenden Tischorgane durchführen.

Fehlen der Aufsicht
- bei LL, DL, U22, U20, U19 621 10,00

Schiedsrichter-Lizenz-Gebühr 670 laut GebO/ÖBV
für Nicht-Pflichtschiedsrichter

Trainer-Lizenz-Gebühr 671 laut GebO/ÖBV

§ 5 Schiedsrichterentschädigungen und -strafen:

a) Vergütungen:

Die Entschädigung für die Leitung eines Spiels ist folgender Tabelle zu entnehmen. Die **Stammverband-Gebühren** kommen bei allen Schiedsrichtern zum Tragen, die beim BBV ihre Stamm-Meldung abgegeben haben, für alle anderen die **Gastref**-Tabelle. Dabei erhält der SR in seiner Leistungsklasse abhängig von den von ihm in einer Saison geleiteten Spielen ab dem 14. Spiel eine erhöhte Spielgebühr. Sollte ein SR in einer Saison weniger als 9 Spiele leiten, werden ihm um 2€/pro Spiel weniger ausbezahlt.

Zudem gelten die Steigerungsstufen-Regelung und -Gebühren ausschließlich für LV-Bewerbe, für alle anderen Spiele (Freundschaftsspiele, ÖBV, Coaching, Schulcup usw.) wird die niedrigste Stufe (Spiel 1-8) angewendet. Zudem wird bei verkürzten Spielzeiten die Gebühr aliquot zur Spielzeit reduziert.

Stammverband	LK1			LK2			LK3			Minirefs		
	Spiel 1-8	Basis ab Spiel 9	Bonus ab Spiel 14	Spiel 1-8	Basis ab Spiel 9	Bonus ab Spiel 14	Spiel 1-8	Basis ab Spiel 9	Bonus ab Spiel 14	Spiel 1-8	Basis ab Spiel 9	Bonus ab Spiel 14
U21 (BL)		36,35			32,12			27,60				
LL	25,00	27,00	31,05	18,25	20,25	23,29	14,85	14,85	14,85	13,50	13,50	13,50
DL/U19	23,00	25,00	28,75	16,75	18,75	21,56	13,75	13,75	13,75	12,50	12,50	12,50
U16/U14	21,15	23,15	26,62	15,36	17,36	19,97	12,73	12,73	12,73	11,50	11,50	11,50
U12/U10	15,00	15,00	15,00	12,50	12,50	12,50	11,00	11,00	11,00	10,00	10,00	10,00

Gastrefs	LK1			LK2			LK3			Minirefs		
	Spiel 1-8	Basis ab Spiel 9	Bonus ab Spiel 14	Spiel 1-8	Basis ab Spiel 9	Bonus ab Spiel 14	Spiel 1-8	Basis ab Spiel 9	Bonus ab Spiel 14	Spiel 1-8	Basis ab Spiel 9	Bonus ab Spiel 14
U21 (BL)		36,35			32,12			27,60				
LL	23,00	25,00	26,25	16,75	18,75	19,69	13,75	13,75	13,75	12,50	12,50	12,50
DL/U19	20,50	22,50	23,63	14,88	16,88	17,72	12,38	12,38	12,38	11,25	11,25	11,25
U16/U14	18,25	20,25	21,26	13,19	15,19	15,95	11,14	11,14	11,14	11,00	11,00	11,00
U12/U10	15,00	15,00	15,00	12,50	12,50	12,50	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00

Einspringen/alleiniges Spielleiten	775	6,00
Entschädigung f. Pause wegen BL Spiel	776	12,00
Entschädigung f. Pausen wegen LV Spiel	777	6,00
Entschädigung f. Schulmeisterschaftsspiele	778	15,00

b) Pönalegebühren:

unentschuldigtes Fernbleiben (oder Absetzungsansuchen unter 24 Stunden)	780	3-fache Schierigegebühr
Absetzungsansuchen unter 3 Werktagen (bis 24 Stunden)	781	2-fache Schierigegebühr
Absetzungsansuchen über 3 Werktagen (bis 1 Woche)	782	halbe Schierigegebühr
Spielfall wegen Absetzungsansuchen unter 3 Werktagen	783	3-fache Schierigegebühr
fehlende Unterschrift der Aufsicht	785	7,00
Administrative Schierifehler (mangelh. Spielbericht, fehlende Checklist)	786	halbe Schierigegebühr

Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Schieri-Pflichtveranstaltung	787	3 fache Schierigebühr für LL
Unterlassung d. Bestätigung der Schieri-Ansetzung bis spätestens 3 Werktage vor angesetztem Spiel	788	halbe Schierigebühr
mangelhafte Schiedsrichterkleidung	789	halbe Schierigebühr
Pönale für verspätetes Erscheinen (min 20min vor Spielbeginn)	790	halbe Schierigebühr

Schierigebühr: Spielentschädigung für die Begegnung, die man geleitet hat bzw. leiten hätte sollen laut Basis-Steigerungsstufe (ab Spiel 9)

c) Gegenverrechnung:

Für Schiedsrichter fällige Vergütungen sind mit über diesen Schiedsrichter verhängten Strafgebühren gegenzurechnen. Salden zu Gunsten des BBV werden dem entsendenden Verein angelastet.

§ 6 Spesenersätze:

Abs. 1 Fahrtspesen:

Die Fahrtkostenersätze für Schiedsrichter innerhalb des Landes Burgenland beruhen auf den berechneten Kilometerangaben von map24. Bis auf weiteres gelten daher für Hin- und Rückfahrt bei Schiedsrichtern (Code 801):

KILOMETERTABELLE (einfache Fahrt)

	Bad Tatzmannsdorf	Deutsch Wagram	Eisenstadt	Fehring	Forchtenstein	Graz	Güssing	Güttenbach	Hornstein	Jennersdorf	Kobersdorf	Köszeg	Mattersburg	Müllendorf	Neusiedl/See	Oberwart	Sopron	Szombathely	Wien	Zillingdorf Bergwerk		
Bad Tatzmannsdorf	-----																					
Deutsch Wagram	139	-----																				
Eisenstadt	86	77	-----																			
Fehring	72	191	153	-----																		
Forchtenstein	70	88	25	145	-----																	
Graz	94	213	172	63	165	-----																
Güssing	40	176	139	37	109	87	-----															
Güttenbach	33	172	101	50	85	90	14	-----														
Hornstein	93	65	12	157	29	178	142	113	-----													
Jennersdorf	60	192	151	11	144	74	26	39	158	-----												
Kobersdorf	54	103	38	122	21	144	94	68	45	111	-----											
Köszeg	38	131	68	87	51	125	56	38	74	90	35	-----										
Mattersburg	68	84	17	140	6	162	126	85	25	141	21	49	-----									
Müllendorf	88	69	6	151	23	173	137	102	6	152	38	66	17	-----								
Neusiedl/See	119	66	32	183	55	205	169	136	48	184	70	85	52	43	-----							
Oberwart	6	140	90	65	74	87	35	26	97	53	58	42	72	92	123	-----						
Sopron	70	88	22	140	32	162	110	85	29	127	32	45	24	24	46	73	-----					
Szombathely	51	150	85	81	69	128	43	33	92	70	53	21	67	87	99	44	66	-----				
Wien	125	23	63	177	75	199	163	153	52	178	90	117	71	56	53	127	75	137	-----			
Zillingdorf Bergwerk	96	68	14	137	24	159	123	113	8	138	39	74	19	9	52	86	32	95	54	-----		

öffentliches Verkehrsmittel
Kilometergeld
Kilometergeld pro Mitfahrer

830
840
841

It Tarif
0,30 €/km
0,07 €/km

Abs. 2 Präsidium u. Vorstandsmitglieder im Auftrag des BBV: Amtliches Kilometergeld seit 1.7.2008: 0,42€/km für PKW

Die Fahrtkostenersätze innerhalb des Landes Burgenland sind nach den Kilometerangaben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (gem. Zahl 1-A-214/702-2000) zu berechnen.

im Burgenland	842	61% d. amlt KM-Geld (z.Z. 0,26/km)
außerhalb des Burgenlandes	843*)	92% d. amlt. Km-Geldes (z.Z. 0,39 €/km)
Diäten	850	max. It Richtsatz Bundessportförderung
Entschädigung für Referenten bei Trainer/Schiedsrichter-Kurs	851	15 € / 50 Minuten
Sonstige Aufwendungen (Nächtigung, Telefon, etc.)	860 bis 869	It Beleg (gem. GebO/ÖBV)

***) Anmerkung:** Damit sind den Schiedsrichtern aus Ungarn egal ob Pflichtschiedsrichter gem. § 41 SO/BBV oder nicht, die Fahrtkosten von Sopron bzw. Szombathely (je nach Wohnort) zu ersetzen.

Abs. 3 Drucksorten:

Spielblock	910	11,00
Regelheft	912	9,00
Sonstige	914	

§ 7 Allgemeines:

H = Heimmannschaft (A) , meist auch Veranstalter
V = Veranstalter, stellt nur Tischorgane zum gegenst. Spiel
G = Gastmannschaft (B), kann auch Veranstalter sein (Turnier)
SR= Schiedsrichter

- a) Strafen die Vereine in doppelter Funktion treffen könnten, werden nur einfach zur Anwendung gebracht.
- b) Pönale für Vorstandsmitglieder und Vereinsvertreter: Code 950-954
- | | |
|--|--------|
| ba) unentschuldigtes Fernbleiben bei Vorstandssitzungen | 100,00 |
| bb) verspätetes Erscheinen zu Vorstandssitzungen(>30min) | 7,00 |
| bc) Entschuldigtes Fernbleiben von Vorstandsmitgliedern, sofern die Entschuldigung erst am Tag der erw. Vorstandssitzung vor 14 Uhr beim Bgld. Basketballverband gemeldet wird | 20,00 |
| bd) werden Beschlüsse des Vorstandes durch Vergehen gem. Pkt ba) bzw. bb) verhindert wird die doppelte Gebühr gem. ba) bzw. bb) verrechnet. | |
- c) Alle Referenten müssen einen Tätigkeitsbericht eine Woche vor Termin der Sitzung (EV oder V) an den Verband und die Vereine per Email senden. Dies setzt voraus, dass die Termine der Sitzungen mindestens 18 Tage im Voraus verkündet werden.
- Pönale bei nicht fristgerechtem Versand: Code 955 50,00
- d) Der Schriftführer ist angehalten, die Protokolle der BBV Sitzungen (EV bzw. V) binnen 2 Wochen an den Verband und die Vereine per Email zu senden.
- Pönale bei nicht fristgerechtem Versand: Code 956 50,00
- e) Der austragende Verein muss den Spielbericht binnen 5 Werktagen nach dem Spiel eingescannt oder eingeschrieben per Post an das BBV Büro / Postfach senden. Im Fall von eingescannten Spielberichten müssen die Originale der Spielberichte von den austragenden Vereinen bis längstens zur nächstfolgenden Vorstandssitzung mitgebracht werden.
- | | | |
|---|----------|-------|
| Verspätete Einsendung | Code 957 | 50,00 |
| Original kann nicht beigebracht werden / pro Spielbericht | Code 958 | 20,00 |

Anmerkung: Die Entschuldigung kann bis zum Tag vor der Sitzung via Email erfolgen, am selben Tag nur telefonisch bei dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.

§ 8 Mahnungen und Sperren

Abs. 1

Allen Zahlungsvorschreibungen muss, wenn nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 14 Tagen (Aufgabedatum) nach ihrer Verlautbarung gem. §8 Abs. 4 entsprochen werden (Eingang am Konto des BBV bzw. Nachweis der Einzahlung am letzten Tag der Zahlungsfrist). Bei verspäteter Bezahlung wird eine Mahngebühr - Code 960 - in Höhe von 10% des aushaftenden Betrages in Anrechnung gestellt.

Abs. 2

Mit der "2. Mahnung" wird gem. §8 Abs. 4 die Sperre aller Mannschaften des säumigen Vereines ausgeschrieben ("2. Mahnung und Sperre").

Die Sperre tritt mit dem fruchtlosen Ablauf der Zahlungsfrist (Buchung auf dem Konto des BBV, Barerlag beim BBV, Nachweis der Überweisung bzw. der Einzahlung auf das Konto des BBV) ohne weiteres Verfahren in Kraft. Auf diese Rechtsfolge ist der Verein vor Ablauf der Zahlungsfrist **per email** hinzuweisen.

Die für den Zeitpunkt zwischen Inkrafttreten der Sperre und vollständiger Zahlung angesetzten Wettspiele werden gem. §27 Abs. 2 Zi. 1 der WO/ÖBV strafbeglaubigt.

Abs. 3

Alle Zahlungen sind, soweit nicht anders bestimmt, auf das – im Brief/Faxnachricht/Email (gem. §8, Abs. 4) verlautbarten Konto des BBV zu leisten.

Abs. 4

Die Benachrichtigung kann mittels eingeschriebenen Briefes, Faxnachricht oder Email an die dem BBV gemeldete Vereinsvertretung erfolgen.

§ 9 Rechnungsjahr des BBV

Das Rechnungsjahr des BBV beginnt jeweils mit dem 1. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 10 Sonderregelungen

Angelegenheiten und Vergütungen, welche in der GebO/BBV nicht geregelt sind, bedürfen der Beschlussfassung des Landesvorstandes. Bis zu deren Regelung gelten analog die Bestimmungen der GebO/ÖBV bzw. die Richtlinien für die Verwaltung der Bundessportförderungsmittel sinngemäß und die Sätze analog.

§ 11 Beschluss und Gültigkeit

Gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 29.5.1991 ist die Gebührenordnung des BBV vom Vorstand zu beschließen (§11 der Satzung BBV).

Die GebO/BBV wurden am 02.09.2014 vom Vorstand des Landesverbandes beschlossen und tritt mit deren Kundmachung in Kraft.

Oberwart, am 02.09.2013

Der Präsident
Stefan Laimer

Der Finanzreferent
DI Roland Knor